

§ 24 PO-A (Bayern) — Prüfungszeugnis

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte
Landesrecht Bayern
Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Staatsministerium, im Fall gemeinsamer Datenerfassung von der geschäftsführenden Stelle, ausgefertigt.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- d) die Gesamtnote der Prüfung,
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Staatsministeriums,
- g) das Siegel des Staatsministeriums.

(3) Als Anlage zum Prüfungszeugnis soll eine Berufsbeschreibung (Ausbildungsprofil) ausgehändigt werden.

(4) Auf einem Beiblatt wird außerdem die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben.

Zitiervorschlag: § 24 PO-A (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PO-A/24>